

Vom Magnettonband zu Social Media

Festschrift 50 Jahre UrhG

Bearbeitet von
Prof. Dr. Thomas Dreier, Reto M. Hilty

1. Auflage 2015. Buch. XIV, 438 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 68519 4
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Urheberrecht,
Lizenzrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

den Kunst übernahm die VG Bild-Kunst dann auch rasch die Vertretung der wichtigsten Erstrechte, der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte. Mit Erstarren der gesetzlichen Vergütungsansprüche für Bibliothekstantiemien und Privatkopie übernahm sie von der VG Wort, die bis dahin auch an Bildautoren ausschüttete, die Verteilung der Erlöse für den gesamten Bild-Bereich, einschließlich der Ansprüche der Verleger. Es bildeten sich zwei Berufsgruppen: die der bildenden Künstler für die auch die Erstverwertungsrechte wahrgenommen werden und die der Fotografen, Illustratoren und Designer, die (v.a.) ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche einbringen. 1978 kam als dritte Berufsgruppe die der (bildgestaltenden) Filmurheber (Regie, Kamera, Schnitt, Bühnenbild und Ausstattung) sowie der Dokumentarfilmproduzenten hinzu.

Diese vier „großen“ Verwertungsgesellschaften sind nach dem klassischen Bild der kollektiven Rechteverwertung organisiert: als Vereine (GEMA, VG Wort und VG Bild-Kunst) bzw. als GmbH (GVL). Mit der Vertretung der Berechtigten in der Mitgliederversammlung bzw. dem Beirat folgen sie dem Leitbild der basisdemokratischen Selbstverwaltung der Rechteinhaber. Ihr Selbstverständnis ist nicht ausschließlich wirtschaftlich geprägt, vielmehr verstehen sie ihre Aufgabe auch kultur- und sozialpolitisch. Gemeinsam sind ihnen die Beteiligung auch der Verleger bzw. Produzenten, das Prinzip der Vorausabtretung von Rechten an künftigen Werken, der Vorrang des Verteilungsplanes vor dem individuellen Vertrag zwischen Urheber und Verleger/Produzent, der Vorabzug für soziale und kulturelle Zwecke als Ausdruck der Solidargemeinschaft aller Berechtigten, die Verteilung der Erlöse auf Grundlage der Bewertung von Werkkategorien im Verteilungsplan und schließlich eine Beteiligung aller Gruppen von Berechtigten an der Selbstverwaltung.⁸ Etwas außerhalb dieses Ordnungsversuches steht die VG Musikedition, die 1967 als Verein gegründet wurde und zunächst die Rechte an wissenschaftlichen Noten-Editionen wahrnahm, inzwischen aber schwerpunktmäßig die Lizenzierung von Noten und Liedtexten zum Schul- und Unterrichtsgebrauch betreibt. Ihre Mitglieder sind musikwissenschaftliche Herausgeber und Verleger.

3. Die Verwertungsgesellschaften der Produzenten

Die Einführung der Leistungsschutzrechte im UrhG von 1965 hat zur Gründung von einer Vielzahl von Verwertungsgesellschaften geführt, die sich der Wahrnehmung der Produzenten-Leistungsschutzrechte an Filmwerken verschrieben haben; in den siebziger und achtziger Jahren konnte man eine wahre „Gründerzeit“ erleben. Inzwischen vertreten nicht weniger als acht verschiedene Verwertungsgesellschaften aus den Leistungsschutzrechten folgende Vergütungsansprüche für Filmproduzenten – eine davon die VG Bild-Kunst mit den Rechten der überwiegend als Autorenfilmer arbeitenden Dokumentarfilmproduzenten.

⁸ Ausführlich zu diesen Wesensmerkmalen der „klassischen“ Verwertungsgesellschaften *Vögel* in Becker, Die Wahrnehmung von Urheberrechten an Sprachwerken / Symposium für Ferdinand Melichar zum 60. Geburtstag, 1999, Fn. 3, 25 ff.

1975 wurde die GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH) von den Produzenten erotischer und pornografischer Filme gegründet. 1979 folgte die Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten mbH (VFF), die vom Bundesverband deutscher Fernsehproduzenten e. V., dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und dem Süddeutschen Rundfunk (als Vertreter der ARD) gegründet wurde. Sie rechnet die Leistungsschutzrechte der Fernsehfilmproduzenten und der öffentlich-rechtlichen Sender ab. Die VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) wurde 1981 vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. und dem Verband der Filmverleiher e. V. ins Leben gerufen, um das Repertoire des freien (also nicht fernseh-produzierten) Deutschen Spielfilms zu vertreten. Die Rechte „in- und ausländischer“ Filmproduzenten vertritt die 1982 gegründete GWFF, die auch Gesellschafterin der 1989 gegründeten AGICOA mit Sitz in Genf ist. Beide vertreten die Vergütungsansprüche in- und ausländischer Filmhersteller aus eigenem und abgetretenem Recht. 1987 wurde die VG Satellit gegründet, die nach Übernahme der Geschäftsanteile durch RTL und ProSiebenSat1 als VG Media firmiert.

Das 2013 eingeführte Leistungsschutzrecht für Presse-Verleger (§§ 87f–87h UrhG) wird für viele große Verlage von der VG Media wahrgenommen; seit 2014 gehören 50 % der Gesellschafteranteile der VG Media Presseverlegern und die anderen 50 % privaten Fernseh- und Hörfunksendern. Wie in einer solchen Konstellation der Wahrnehmung durch eine ausschließlich Verleger/Verwerter vertretenden Verwertungsgesellschaft der gesetzliche Beteiligungsanspruch der Urheber nach § 87h UrhG realisiert werden kann, muss sich zeigen. Bislang jedenfalls ist die Realisierung von Erträgen aus dem Verleger-Leistungsschutzrecht an der Weigerung der Suchmaschinenbetreiber, allen voran Google, gescheitert, die geschützten Ausschnitte tatsächlich zu vergüten – lieber verzichtet man auf die Darstellung.⁹ 2008 wurde die TWF (Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH) vom DPMA zugelassen; sie speist sich ausschließlich aus den Rechten deutscher Werbefilmproduzenten und ihr Organisationsaufbau wird von Investoren als Start-up finanziert.

Jüngste (und 13.) Verwertungsgesellschaft ist die im September 2014 von DPMA und Bundeskartellamt zugelassene GWVR (Gesellschaft zur Verwertung von Veranstalterrechten mbH) mit Sitz in Hamburg, deren Aufgabe die Wahrnehmung der Vergütung der Veranstalter von Konzerten gem. § 81 UrhG bei kommerzieller Nutzung von Live-Mitschnitten ist. Die GWVR ist eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes der Veranstaltungswirtschaft e.V., dem Branchenverband der Konzertveranstalter und „mehrere Unternehmen der Veranstaltungsbranche haben der neuen Verwertungsgesellschaft bereits diese Rechte eingeräumt“.¹⁰ Während die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Veranstalter wie zB die Privatkopievergütung weiterhin von der GVL wahrgenom-

⁹ Vgl. Pressemitteilung der VG Media vom 22.10.2014, www.vg-media.de/presse/2014.html.

¹⁰ Vgl. die Pressemeldung des DPMA vom 17.9.2014, <http://presse.dpma.de/pressexservice/pressemitteilungen/aktuellepressemitteilungen/17092014/index.html>.

men werden, soll das Inkasso für die Ausschließlichkeitsrechte voraussichtlich über die GEMA erfolgen.¹¹

4. Weitere Entwicklungen?

Besonders im Musikbereich und damit innerhalb der GEMA hat es immer wieder Konflikte gegeben, die bei der Größe eines solchen Vereins unvermeidbar sein dürften. Insbesondere die eher traditionell geprägte Haltung der GEMA gegenüber den File-Sharing Plattformen und den sich daraus im Internet entwickelnden neuen Vertriebs- und Vergütungsmodellen wird nicht von allen Berechtigten mitgetragen. Die Unzufriedenheit betrifft die – zum Schutze der Urheber im Berechtigungsvertrag vorgesehene – Abtretung aller wesentlichen Rechte zur kollektiven Wahrnehmung, die es dem einzelnen Urheber (bislang)¹² nicht erlaubt, einzelne nicht-kommerzielle Nutzungen selbst zu lizenzieren. Insbesondere über die Bedeutung von Creative Commons Lizenzen sind nicht alle GEMA Berechtigten der gleichen Ansicht. 2013 hat sich die Cultural Commons Collecting Society SCE mit beschränkter Haftung (C3S SCE) als Genossenschaft nach Europäischem Recht gegründet, die sich ausdrücklich als Alternative zur GEMA versteht. Sie harrt noch der Zulassung als Verwertungsgesellschaft durch das DPMA, kann aber bislang keinen Nachweis der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit erbringen.¹³ Das ist kaum überraschend, ist der Grundgedanke der CC- Lizenzen doch die Unentgeltlichkeit.

Diese kurze Betrachtung zeigt, dass der den Verwertungsgesellschaften ursprüngliche Gedanke der Solidarität und des Konsenses zwischen allen Beteiligten (seien es die Urheber und ihre Verleger bzw. Produzenten oder die Gemeinschaft der Rechteinhaber und die Nutzer der Werke) zunehmend in den Hintergrund tritt zu Gunsten einer auf Partikularinteressen zielenden Rechtsausübung. Alle „neuen“ Verwertungsgesellschaften verzichten auf die Beteiligung der Kreativen und vertreten ausschließlich Verwerter. Dass dies auch Auswirkungen auf die Nutzer und die Inkassotätigkeit der Verwertungsgesellschaften haben wird, zeigt sich in den Schwierigkeiten bei der Lizenzierung der Kabelweiterleitungsrechte nach dem Ausscheren der VG Media aus der sog. Münchner Runde,¹⁴ in der zuvor alle Rechteinhaber gemeinsam mit der Gemeinschaft der Kabelbetreiber über die Vergütungen nach § 20b UrhG verhandelten.

¹¹ BackstagePRO vom 17.9.2014, www.backstagepro.de/thema/verwertungsgesellschaft-der-veranstalter-gwvr-auf-den-weg-gebracht-2014-09-17-vp8W7Bdw1p.

¹² Vgl. aber Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2014/26/EU vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, wonach Verwertungsgesellschaften verpflichtet sein werden, ihren Mitglieder das Recht zur eigenen Vergabe von Nutzungsrechten zu nicht kommerziellen Zwecken zu ermöglichen.

¹³ Siehe den Geschäftsbericht der C3S (Punkt 6.1.4. Zulassung als Verwertungsgesellschaft) unter https://archive.c3s.cc/doc/C3S_SCE_Report_2013.pdf.

¹⁴ Ausführlich Loewenheim/*Castendyk*, Handbuch des Urheberrechts, 2010, § 75 Rn. 338.

II. Anerkennung der Verwertungsgesellschaften durch besondere Zuweisungen im UrhG und UrhWG

1. Vorausabtretung von Vergütungsansprüchen nur an Verwertungsgesellschaften möglich

Während GEMA und VG Bild-Kunst mit den kommerziellen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten und dem Recht der Zugänglichmachung für Musikurheber und bildende Künstler auch Erstverwertungsrechte wahrnehmen, liegt der Schwerpunkt der anderen Verwertungsgesellschaften auf der Wahrnehmung der Zweitverwertungsrechte, die der Gesetzgeber häufig als Vergütungsansprüche ausgestaltet hat.¹⁵

Das ist jedoch keinesfalls immer so. So fußt das sogenannte „Kneipenrecht“, also das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen oder Tonträgern für die von der VG Wort, der VG Bild-Kunst und der GEMA vertretenen Urheber und Verleger auf § 22 und § 23 UrhG, ist also als – übertragbares – Ausschließlichkeitsrecht ausgestaltet. Der vergleichbare Anspruch der ausübenden Künstler, an denen den Tonträgerherstellern ein Beteiligungsrecht nach § 86 UrhG zusteht, ist als Vergütungsanspruch ausgestaltet (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 2 UrhG).

Bis zum sog. „Stärkungsgesetz“¹⁶ waren Vergütungsansprüche und Ausschließlichkeitsrechte uneingeschränkt abtretbar. Vergütungsansprüche wurden aber in der Praxis ausschließlich von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Zum Teil wurde allerdings vertreten, dass die Abtretbarkeit an der Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 Abs. 1 S. 1 UrhG) scheitert.¹⁷ Vielfach ergab sich die Zuständigkeit der Verwertungsgesellschaft, diese Ansprüche wahrzunehmen, auch aus dem Prioritätsprinzip, hatten doch die Rechteinhaber mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages auch ihre Rechte an zukünftigen Werken und Leistungen an die Verwertungsgesellschaft übertragen und konnten hierüber nicht mehr wirksam Dritten gegenüber verfügen.¹⁸ Dies bot allerdings keine Handhabe gegenüber bestimmten Vertragsklauseln, wonach die Autoren oder Künstler sich verpflichten mussten, ihre in Verwertungsgesellschaften eingebrachten Rechte für bestimmte Nutzungen zurückzurufen, um auf die Vergütung zu verzichten.¹⁹ Insofern hat sich die Position der Urheber und ausübenden Künstler deutlich verbessert, indem für die mit den Schrankenregelungen verbundenen Vergütungsansprüche in § 63a UrhG klargestellt wurde, dass diese Rechte unverzichtbar sind und im Vorhinein nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden konnten.

¹⁵ Näher dazu Wandtke/Bullinger/Gerlach, UrhG, Vor §§ 1 ff. WahrnG Rn. 4 ff.

¹⁶ Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstler, BGBl. 2002 I S. 1155.

¹⁷ Küfner, Die Vergütungsansprüche des Urhebers nach dem UrhG, 1971, 165; Forkel, Gebundene Rechtsübertragungen, 1997, Bd. 1, 218; näher dazu Mäger, Die Abtretung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche in Wahrnehmungsverträgen, 2000, 112 ff.

¹⁸ Dünnwald/Gerlach, Schutz des ausübenden Künstlers, 2008, § 78 Rn. 40.

¹⁹ Diese wurden allerdings vielfach als nichtig nach § 138 BGB angesehen, vgl. Fromm-Nordemann/Nordemann, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 54h Rn. 2.

Diese Einschränkung der Abtretbarkeit und Unverzichtbarkeit hatte der Gesetzgeber zuvor bereits in Umsetzung der Vermiet- und Verleihrichtlinie für den begleitenden Vergütungsanspruch für die Vermietung in § 27 Abs. 1 S. 2, 3 UrhG eingeführt²⁰. Der – über die Mindestregulierung der Kabel- und Satellitenrichtlinie hinausgehende – begleitende Vergütungsanspruch nach § 20b Abs. 2 für die Kabelweitersendung wurde gleichermaßen ausgestaltet (§ 20b Abs. 2 S. 2, 3). Er kann allerdings durch Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder gemeinsame Vergütungsregeln ersetzt werden. Die Unverzichtbarkeit und Einschränkung der Vorausabtretung nur an eine Verwertungsgesellschaft findet sich auch beim Vergütungsanspruch der Musiker mit Buy-out-Verträgen nach Ablauf von 50 Jahren (§ 79a Abs. 3 UrhG).²¹

Für die originären Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler für die öffentliche Wiedergabe und die Sendung erschienener Tonträger (§ 78 Abs. 2 UrhG) fehlte diese Einschränkung zunächst, sie hätten also ihre Vergütungsansprüche im Vorhinein an Dritte abtreten können bzw. – auch im Einzelfall – auf diese verzichten können. Diese Schutzlücke wurde allerdings in der folgenden Novelle durch § 78 Abs. 3 UrhG geschlossen.²² Durch diese eingeschränkte Abtretbarkeit wurde sichergestellt, dass Vergütungsansprüche in der Praxis nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können. Theoretisch besteht jedoch die Möglichkeit der Wahrnehmung aus originärem Recht durch Urheber und ausübende Künstler selber oder auf Basis nachträglicher Abtretungen durch sonstige Dritte. Die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, gesetzliche Vergütungsansprüche als unverzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar auszugestalten, schützt die Urheber und ausübenden Künstler davor, sich ihrer Rechte ohne angemessene Gegenleistung zu begeben und diese den Verwertern zu übertragen. Den Verwertungsgesellschaften kommt deshalb eine Sicherungsfunktion gegen das Kräfteungleichgewicht zwischen Urhebern und ausübenden Künstlern einerseits und den Verwertern andererseits zu.²³ Dies wird verkannt, wenn Verwertungsgesellschaften nur für die Rechte zuständig sein sollen, bei denen eine individuelle Lizenzierung mit höheren Transaktionskosten verbunden ist.²⁴

Dass die Vergütungsansprüche – auch in ihrer Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften – keine schwächeren Rechte sind als Ausschließlichkeitsrechte,²⁵ zeigen die aktuellen Versuche der Verwertungsgesellschaft VG Media,

²⁰ Vgl. Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. L 346, 61.

²¹ Zurückgehend auf die die Schutzdauer für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler verlängernden Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2011, ABl. L 265, 1.

²² InformationsgesG 2003, näher dazu *Dünnwald/Gerlach*, Schutz des ausübenden Künstlers, 2008, § 78 Rn. 40.

²³ Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ – BT-Drs. 16/7000, 279 f.

²⁴ So *Hansen/Schmidt-Bischoffshausen GRUR Int.* 2007, 461 (479); zutreffend dagegen *Riesenhuber ZUM* 2010, 137 (143).

²⁵ Der BGH hatte bereits in der Entscheidung Musikmehrkanaldienst festgestellt, dass die angemessenen Vergütungen keineswegs niedriger sein müssen als bei entsprechenden Ausschließlichkeitsrechten, vgl. BGH GRUR 2004, 669 (670 f.).

für die ihr angehörenden Sendeunternehmen das Kneipenrecht zu lizenzieren. Da es den Sendeunternehmen selber nur für den seltenen Fall zusteht, dass Eintritt genommen wird (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG), stützen sie sich bei ihrem Anspruch auf von den Urhebern von Auftragsproduktionen an die Sender vertraglich abgetretenen Rechte. Diese sind als Ausschließlichkeitsrechte uneingeschränkt abtretbar. Hier hilft insofern nur das Prioritätsprinzip, sind die Urheber doch in der Regel bereits Mitglieder von VG Wort und VG Bild-Kunst und haben diesen die Rechte mit Abschluss des Berechtigungsvertrages abgetreten. Der Versuch, sich der entsprechenden Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler zu bemächtigen, schlug fehl, konnten diese doch als unverzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar nicht über die Produktionsverträge auf die Sendeunternehmen übergehen.

2. Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit bestimmter Rechte

Noch stärker als durch die Einschränkung der Vorausabtretbarkeit der Ansprüche, die nur an eine Verwertungsgesellschaft erfolgen kann, ist der Schutz bei bestimmten Vergütungsansprüchen, die zwingend nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können. Dies gilt für die Privatkopievergütung nach §§ 54 ff. UrhG (§ 54h UrhG), die Vergütungsansprüche für Vermietung und Verleih nach § 27 Abs. 3 UrhG und – eingeschränkt – die Kabelweitersendung nach § 20b Abs. 1 UrhG. Bei letzterer können die derivativen ausschließlichen Weitersenderechte der Urheber, ausübenden Künstler und Filmhersteller auch vom Sendeunternehmen selber wahrgenommen werden. Hintergrund der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit dieser Vergütungsansprüche ist die Notwendigkeit eines sog. „One-Stop-Shops“ für die Nutzer bzw. die vergütungspflichtigen Hersteller und Importeure von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien. Sie sollen in der Lage sein, die Abgeltung der Rechteinhaber gebündelt über eine sie vertretende Verwertungsgesellschaft vorzunehmen, ohne mit einzelnen Rechteinhabern verhandeln zu müssen. Eingeschränkt gilt das Kriterium des nötigen „One-Stop-Shops“ für den neuen Vergütungsanspruch für Tonträgerkünstler mit Buy-out-Vertrag nach Ablauf von 50 Jahren (§ 79a UrhG). Auch dieser ist zwingend verwertungsgesellschaftspflichtig, doch dient das auch der Stärkung der Verhandlungsmacht des betroffenen Künstlers. Gerade durch die Möglichkeit einer nachträglichen Abtretung des Anspruchs an den Tonträgerhersteller könnte ohne eine entsprechende Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit dessen Anspruch, an den Verkaufserlösen nach Ablauf von 50 Jahren beteiligt zu werden, vereitelt werden, indem der Tonträgerhersteller sich als Vergütungsschuldner die Ansprüche gegen sich selbst nachträglich übertragen lässt.

Vielfach nehmen verschiedene Verwertungsgesellschaften parallel dieselben Vergütungsansprüche für die jeweiligen von ihnen vertretenen Gruppen der Rechteinhaber wahr. Für diesen Fall bestehen zum Teil gesetzliche Regelungen, die die Bündelung dieser Ansprüche durch gemeinsame Verhandlungen vorsehen bzw. privilegieren. So müssen die Verwertungsgesellschaften für die Mitteilungen über Einfuhr oder Verkauf von abgabepflichtigen Vervielfältigungsgeräten oder Leermedien nach § 54h Abs. 3 UrhG eine gemeinsame Empfangsstelle benennen.

3. Vermutung der Sachbefugnis für Verwertungsgesellschaften, bestimmte Rechte geltend zumachen

Die Vermutung der Sachbefugnis, die Vergütungsansprüche für Vermietung, Verleih, Privatkopie, vergriffene Werke (§ 13d UrhWG) und die Übergangsregelungen für neue Nutzungsarten (§ 137 Abs. 5 UrhG) geltend zu machen, besteht bei mehreren berechtigten Verwertungsgesellschaften nur, wenn der Anspruch von allen Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird (§ 13c Abs. 2 S. 2 UrhWG). Umstritten ist allerdings, ob das auch gilt, wenn die Verwertungsgesellschaften jeweils unterschiedliche Gruppen der Rechteinhaber vertreten.²⁶ Grundsätzlich beschränken sich die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche auf diejenigen, die der Verwertungsgesellschaft ihre Rechte übertragen haben. Nur für diese nimmt die Verwertungsgesellschaft Rechte wahr. Im Interesse der Rechtsicherheit kann eine Verwertungsgesellschaft aber auch für die Ansprüche von Außenseitern freistellen, wenn dieses Risiko durch die Tarifierung angemessen berücksichtigt ist und nicht auf Kosten der Ausschüttungen an die Wahrnehmungsberechtigten geht. Dies ist in der Praxis häufig der Fall. Dadurch, dass sich in der Vergütung für die vertretenen Berechtigten eine angemessene Vergütung im Sinne des § 13 UrhWG manifestiert, ist letztlich das Risiko, dass Außenseiter überzogene Ansprüche stellen, gering. Dennoch ist es existent.

4. Außenseiter

Das UrhWG bietet nur wenige Möglichkeiten für die Nutzer, von den Verwertungsgesellschaften auch Rechte der nicht von den Verwertungsgesellschaften vertretenen Berechtigten zu erwerben. Als erstes regelte dieses § 13c Abs. 3 UrhWG für die Kabelweitersendung. Danach gilt die Verwertungsgesellschaft für das Kabelweitersenderecht nach § 20b Abs. 1 UrhG auch für berechtigt, die Rechte von Außenseitern wahrzunehmen. Kommen vom Wahrnehmungsumfang her mehrere Gesellschaften dafür in Betracht, gelten sie als gemeinsam berechtigt, solange nicht der Rechtsinhaber eine von ihnen ausgewählt hat. Dem Außenseiter kommen nach § 13c Abs. 3 Satz 4 UrhWG die gleichen Rechte und Pflichten wie den Wahrnehmungsberechtigten zu, das Risiko überzogener Ansprüche besteht also nicht. Da diese Regelung nach § 13c Abs. 3 S. 3 UrhWG aber nicht für die derivativen Rechte der Sendeunternehmen gilt, ist der Anwendungsbereich nur sehr beschränkt. Von der Struktur her ist diese Regelung allerdings vorbildhaft, schafft nur sie doch einen wirklichen „One-Stop-Shop“ zur Vertretung des Gesamtrepertoires und kann einer Fragmentierung der Rechtewahrnehmung Einhalt gebieten.²⁷ Eine vergleichbare Regelung trifft § 13d UrhWG für die Lizenzierung vergriffener Werke an Bibliotheken und Archive.

²⁶ So Kröber ZUM 1995, 854 (857); aA Wandtke/Bullinger/Gerlach, UrhG, § 13c WahrnG Rn. 9 mwN.

²⁷ Einen ähnlichen Effekt hat das sog. Extended Collective Licensing in den nordischen Ländern, das allerdings den One-Stop-Shop dadurch erodiert, dass sog. „opt outs“ durch die Rechteinhaber erklärt werden können, näher dazu Koskinen-Olsson Collective Management in the Nordic Countries, in Gervais, Collective Management of Copyright and Related Rights, 2010.

Diese Regelungen können aber nur dann wirklich zu einem „One-Stop-Shop“ für das Gesamtrepertoire beitragen, wenn gesetzgeberisch sichergestellt wird, dass Verwertungsgesellschaften – bspw. durch eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit bestimmter für wichtig erkannter Nutzungen – in der Lage sind, auch weiterhin das Gesamtrepertoire zu vertreten. Insbesondere zur Sicherung der kulturellen Vielfalt muss gewährleistet sein, dass auch das wirtschaftlich weniger attraktive Nischenrepertoire zu vertretbaren Kosten lizenziert werden kann. Hier steht zu befürchten, dass die bisher übliche Lizenzierung des Gesamtrepertoires zu einheitlichen Tarifen durch eine Direktlizenzierung des wirtschaftlich attraktiven Repertoires ersetzt wird.

III. Aufträge an den Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der Richtlinie zur kollektiven Rechtewahrnehmung

Die gegenwärtig anstehende Umsetzung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung,²⁸ die bis April 2016 in deutsches Recht umgesetzt sein muss, bietet den Anlass und die Möglichkeit, Änderungen in UrhG und UrhWG vorzunehmen, um die Aufgaben der Verwertungsgesellschaften als Garant der kulturellen Vielfalt rechtlich abzusichern. Änderungen erscheinen aus unterschiedlichen Gründen erforderlich.

1. Klärung der Frage der Beteiligung von Verlegern an den Erlösen aus Vergütungsansprüchen

Mit der Reform des UrhG im Jahr 2002, das ausdrücklich eine Stärkung des Urhebervertragsrechts anstrebte, wurde erstmalig ein neuer § 63a UrhG²⁹ eingeführt, wonach eine Vorausabtretung der gesetzlichen Vergütungsansprüche nur an eine Verwertungsgesellschaft zulässig ist. Als dies in der Folge dazu führte, dass die Verlegerbeteiligung bei VG Wort und VG Bild-Kunst stark reduziert wurde (nur mehr für Verträge vor 2002 hätten die Verleger eine Beteiligung aus abgetretenen Rechten erhalten können), wurde die Vorschrift ergänzt, so dass eine Vorausabtretung an Verleger nur dann zulässig ist, wenn sie zur gemeinsamen Wahrnehmung in eine Verwertungsgesellschaft eingebracht werden, die die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt (§ 63a S. 2 UrhG), denn – so die ausdrücklich Begründung des Gesetzgebers – dieser neue Satz 2 solle gewährleisten, „dass die Verleger auch künftig an den Erträgen der VG Wort angemessen zu beteiligen sind“.³⁰ Kaum war dies klargestellt, klagte ein Autor gegen die VG Wort: er habe seine Rechte zuerst an die VG Wort abgetreten, habe sie also nach dem Grundsatz der Priorität nicht noch einmal an den Verleger abtreten können und daher stünden ihm (an seinen Texten) die gesetzlichen Vergütungsansprüche alleine zu und

²⁸ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 26.2.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. EU Nr. L 84, 72.

²⁹ Ausführlich zur Genese des § 63a UrhG *Melichar*, FS Wandtke, 2013, 243 ff.

³⁰ BT-Drs. 16/1828, 32.